

Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND,
Professor.

DR. M. STENGLEIN,
Reichsgerichtsrat a. D.

DR. H. STAUB,
Rechtsanwalt, Justizrat.

Verlag von Otto Liebmann, Berlin.



Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats im Umfange von 2–3 Bogen. Preis vierteljährlich Mk. 3.50. Einzelne Nummern 70 Pfg. Alle Buchhandlungen, Postanstalten, sowie direkt die Expedition des Blattes nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 35. Steglitzerstr. 58. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. u. sämtl. Filialen. Insetate die 3gesp. Nonpareillezeile 50 Pfg. Familienanzeigen u. Stellengesuche 40 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt.

(Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Das gewerbsmäßige Verbrechertum und die Reform des Strafgesetzbuches.

Von Privatdozent Dr. Max Ernst Mayer, Straßburg i. E.

Die Strafrechtswissenschaft und die Rechtspflege haben allmählich in weite Kreise die Ueberzeugung getragen, daß eine Revision unseres Reichsstrafgesetzbuches und der ihm angegliederten Nebengesetze dringend not thut. Niemand verkennt die große Schwierigkeit dieser Aufgabe; dieselbe besteht zum großen Teile darin, daß die Ansichten, wie den bestehenden Mifsständen abzuhelfen ist, noch nicht genügend geklärt sind. Es fehlt nicht an Reformvorschlägen, es fehlt an der Einigung. Klärung der Ansichten ist daher als erstes Ziel des Reformwerkes anzustreben. Eine wesentliche Annäherung an dieses Ziel darf von dem diesjährigen Deutschen Juristentage erwartet werden, da dieser sich mit der Frage „Nach welchen Grundsätzen ist die Revision des StrGB. in Aussicht zu nehmen?“ beschäftigen wird. Die Verhandlungen sind vorbereitet worden durch die Gutachten der Professoren Dr. von Liszt¹⁾ und Dr. von Calker.²⁾

Man hat zweifellos diese beiden Kriminalisten mit der Ausarbeitung von Gutachten betraut, um je einen namhaften Vertreter zweier Strömungen, die sich in der Strafrechtswissenschaft gegenüberstehen, zu Worte kommen zu lassen. Die eine Gruppe, der von Calker angehört, sieht in der gerechten Vergeltung das kriminalpolitische Prinzip, d. h. die Idee, die jedes Strafrecht und somit auch das künftige deutsche beherrschen soll. Die andere Gruppe, deren Führer v. Liszt ist, stellt dem Strafrecht die Aufgabe, das Verbrechertum zu bekämpfen, d. h. solche Maßnahmen zu treffen, die das verbrecherische Individuum bessern, wenn es besserungsfähig ist, unschädlich machen, wenn seine Besserung nicht mehr erhofft werden kann (Spezialprävention). Es ist viel darüber gestritten worden, ob in diesen beiden Prinzipien ein wirklicher Gegensatz enthalten ist, oder ob in ihnen nicht vielmehr zwei verschieden gefasste Formulierungen eines Gedankens

zu erblicken sind. Die beiden Gutachten beweisen, daß in der That ein Gegensatz vorhanden ist; und zwar beweisen sie es dadurch, daß sie in einer der allerwichtigsten Reformfragen, in der Behandlung des gewerbsmäßigen Verbrechertums, zu verschiedenen Resultaten gelangen.

Es ist eine feststehende, oft genug wiederholte Thatsache, daß unser geltendes Strafrecht keine Mittel an die Hand giebt, die große Zahl derer, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Delikte begehen, zu mindern. Die Zunahme der Kriminalität beruht auf dem Anwachsen der Rückfälle. Unsere Strafanstalten füllen sich immer mehr mit Vorbestraften und immer mehr mit vielmals Vorbestraften. Es liegt hierin der deutliche Beweis, daß die verbüßten Strafen auf den Betroffenen keinen Eindruck gemacht haben, zum mindesten nicht imstande gewesen sind, ihn von der Begehung neuer Verbrechen abzuhalten. Und wenn ein Individuum vier-, fünf-, sechsmal im Gefängnis oder Zuchthaus gewesen ist, so kann man mit fast unumstößlicher Sicherheit prophezeien, daß es in kürzester Zeit wieder eingeliefert werden wird. Für diese gewohnheitsmäßigen Verbrecher sind also unsere kurzzeitigen Freiheitsstrafen wirkungslos. Was soll geschehen, um hier Wandel zu schaffen? Der Vorschlag v. Liszt's lautet:

„Wird bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens festgestellt, daß der Verurteilte die Begehung strafbarer Handlungen gewerbsmäßig betreibt, so tritt, wenn die von ihm begangene Handlung nicht mit einer schwereren Strafe bedroht ist, Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und wenn er bereits mindestens einmal wegen gewerbsmäßiger Begehung strafbarer Handlungen verurteilt worden ist, Zuchthaus nicht unter 10 Jahren ein.“

Nimmt man nun an, daß ein Dieb, der früher einmal 5 Jahre Zuchthaus wegen gewerbsmäßigen Diebstahls abgebußt hat, nunmehr wegen eines geringfügigen Taschendiebstahls vor Gericht steht, so muß derselbe wegen dieses Deliktes mindestens mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft werden. Für einen Taschendiebstahl 10 Jahre Zuchthaus! Ist das keine Ungerechtigkeit? Liszt verneint die Frage; die Intensität der antisozialen Gesinnung des Delinquenten, die sich in der immer wiederholten Begehung von

¹⁾ I. Bd. der Verhandl. des 26. Juristentages, S. 259 ff., Berlin 1902.

²⁾ II. Bd. S. 236 ff.

strafbaren Handlungen bekundet hat, rechtfertigt die hohe Strafe. Der Dieb kommt 10 Jahre oder länger ins Zuchthaus, nicht weil er den kleinen Taschendiebstahl begangen hat, sondern weil er als einer, der gewerbsmäßig stiehlt, ein Feind der Gesellschaft ist, vor welchem man sich sichern muß. Liszt's Vorschlag ist die konsequente Durchführung seines Grundsatzes: durch das Strafrecht soll das Verbrechertum bekämpft werden.

Calker gelangt zu anderen Ergebnissen. Es verträgt sich nicht mit der Idee der gerechten Vergeltung, für ein geringfügiges Delikt so hohe Strafen zu verhängen, wie v. Liszt es befürwortet, selbst wenn man die Gewerbsmäßigkeit der Begehung als straf erhöhend in Rechnung stellt. Der äußere Erfolg der That ist so unerheblich, daß nur eine kurzzeitige Strafe zu rechtfertigen ist. Andererseits ist es nicht zu verkennen, und wird auch von Calker nicht verkannt, daß solche kurzzeitige Freiheitsstrafen in den hier vorliegenden Fällen unzulänglich sind. Das Problem besteht also darin, nichts zu thun, was die Idee der Vergeltung verbietet, und alles zu thun, um den gewohnheitsmäßigen Verbrecher zu hindern, die Gesellschaft fürderhin zu gefährden. So stellt sich das Problem für van Calker, und er löst es durch folgenden Vorschlag:

„In das Gesetz muß eine Bestimmung aufgenommen werden, die den Strafrichter ermächtigt, gegenüber Personen, welche durch wiederholten Rückfall einen derartigen Hang zur Begehung von Verbrechen bewiesen haben, daß sie nach Verbüßung der Strafe voraussichtlich wiederum zum Verbrechen schreiten werden, im Urteil neben der Strafe die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zum Zwecke der Unterbringung in ein Arbeitshaus, und zwar auf die Dauer von 1 bis 15 Jahren, auszusprechen.“

Diese Unterbringung in einem Arbeitshaus charakterisiert van Calker als Schutzmaßregel; sie ist nicht Strafe, sondern eine Maßregel, die neben der Strafe zum Schutze der Gesellschaft über gemeingefährliche Individuen verhängt wird. Die Strafe also bleibt in den Grenzen, die durch die Vergeltungsidee gezogen sind, die Schutzmaßregel ergänzt die ungenügende Leistung der Strafe.

Um sich für einen von den beiden Vorschlägen entscheiden zu können, muß man sich zunächst klar sein, wie weit dieselben einander gleichen und worin sie von einander abweichen. Sie stimmen überein in dem Punkt, der für den Verurteilten zweifellos am allererheblichsten ist: denn ob der eine oder der andere Vorschlag Gesetz wird, wer gewerbsmäßig Verbrechen begeht, muß gleich lange „sitzen“. Nach Calker's Gutachten folgt auf die Strafzeit die Internierung im Arbeitshaus; die Summe beider Arten von Freiheitsentziehungen wird im großen Ganzen der Strafzeit gleichkommen, die v. Liszt befürwortet. Viele werden nun der Meinung sein, daß die beiden Kriminalisten nur mit verschiedenen Worten ein und dasselbe anempfehlen; die Differenz scheint auf ein bloßes Wort beschränkt zu sein, nämlich darauf, ob man die Behandlung des Verbrechers „Strafe“ oder „Strafe

und Schutzmaßregel“ nennt. In Wahrheit hat die Differenz eine weit größere Tragweite. Unter der Herrschaft eines Gesetzes, das sich van Calker's Regelung aneignet, würden die Richter die Strafen im wesentlichen in dem Geiste ausmessen, in dem sie es jetzt nach unserem geltenden Rechte thun; sie würden zuerst den äußeren Erfolg und in zweiter Linie die Gesinnung des Thäters wägen; der Landespolizeibehörde würden sie es überlassen, die Maßnahmen zu treffen, die durch den Grad der antisozialen Gesinnung erforderlich gemacht sind. Damit könnte man sich zufrieden geben, wenn die Ueberweisung die Regel wäre; in der großen Mehrzahl der Fälle wird es sich aber nicht um gewohnheitsmäßige Begehung handeln und folglich keine Ueberweisung stattfinden, und in allen diesen Fällen werden die Richter die gleichen Strafgrößen aussprechen, die sie jetzt zu verhängen gewohnt sind, — Strafen, die nach der That mehr eingerichtet sind als nach dem Thäter. Dagegen bringt v. Liszt's Vorschlag einen neuen Geist in die richterliche Strafzumessung; der Richter, den das Gesetz anweist, für ein der äußerlichen Begebenheit nach geringfügiges Delikt mindestens zehn Jahre Zuchthaus anzusetzen, der wird sich, wenn er im Sinne des Gesetzes Recht sprechen will, daran gewöhnen müssen, immer, nicht nur in den krassen Fällen gewerbsmäßiger Begehung, in erster Linie den Thäter und durchaus in zweiter Linie die äußere That durch die Strafe zu treffen. Wenn also auch der Gewohnheitsverbrecher von beiden Kriminalisten in gleich strenger Weise behandelt wird, die Vorschläge sind ihrer tieferen Bedeutung nach beträchtlich verschieden; van Calker hält im wesentlichen die bisherige Strafzumessung aufrecht und hilft den fühlbar gewordenen Bedürfnissen durch andere Mittel als durch die Strafe ab; er revidiert das Strafgesetzbuch. Dagegen sucht v. Liszt die Schäden, die bei der Bekämpfung des Verbrechertums offenbar geworden sind, durch die Strafe gut zu machen; er stellt ein neues Prinzip für die Strafzumessung auf, er reformiert das Strafgesetzbuch.

Es ist somit nicht das Gleiche, ob man sich für den einen oder den andern Vorschlag entscheidet, und es ist nicht eine bloß theoretische Frage, ob man von der Vergeltungstheorie ausgeht oder nicht. Eine Kritik beider Vorschläge darf somit nicht bloß die einzelne gesetzliche Bestimmung ins Auge fassen, sondern muß beachten, daß sich in der einen Bestimmung der Geist eines ganzen Gesetzes — oder vorderhand der eines kriminalpolitischen Programms — spiegelt. Die Frage ist demnach so zu stellen: Soll im künftigen StrGB. der subjektive Habitus des Verbrechers, d. h. der soziale Wert seiner Gesinnung, oder soll der Wert des äußeren Erfolges für die Bestrafung maßgebend sein?

Zunächst wird man dieser — schon oftmals aufgestellten — Problemfassung gegenüber daran erinnern müssen, daß die Frage nicht einheitlich für die Arbeit des Gesetzgebers und für die des

Richters beantwortet werden kann. Beide Gutachten lassen in dieser Beziehung zu wünschen übrig. Für den Gesetzgeber wird bei Aufstellung der Strafrahmen der Wert oder besser der Unwert des äußeren Erfolges maßgebend bleiben; je nach der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des zu schützenden Rechtsgutes wird er seine Strafdrohungen einrichten müssen. Denn dem Gesetzgeber steht keine lebendige Gesinnung gegenüber, sondern die vielen möglichen Gesinnungen, aus denen die That, die er pönalisiert, entstehen kann. Der Gesetzgeber wird daher auf die Gesinnung des Delinquenten nur dadurch Rücksicht nehmen können, daß er durch die Weite des Strafrahmens dem Richter die Möglichkeit giebt, allen Schattierungen von Gesinnungen, die sich in konkreten Thaten äußern, gerecht zu werden. Anders liegen die Verhältnisse für den Richter; er hat es mit dem lebendigen Delinquenten zu thun, dessen antisoziale Gesinnung er nach dem Vorleben und der That des Betreffenden würdigen kann. Für den Richter besteht jedenfalls die Möglichkeit, sein Urteil mehr auf den Verbrecher als auf das Verbrechen zu münzen. Freilich, es wird unserem Richterstand keinesfalls leicht fallen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und es beispielsweise als irrelevant anzusehen, ob 10 oder 1000 M. gestohlen worden sind, und nur darauf zu achten, wes Geistes Kind die That ist.

Hiermit sind wir bei dem entscheidenden Momente angelangt. Wenn es dem Richterstand schwer fallen wird, die Beurteilungsweise, die v. Liszt befürwortet, sich anzueignen, so kann darin ein Symptom dafür gefunden werden, daß diese Beurteilungsart dem allgemeinen Rechtsbewußtsein widerspricht. Einer Strafrechtspflege aber, die dem Rechtsbewußtsein des Volkes keine Genüge leistet, würde die bedeutsamste Garantie fehlen. Nehmen wir an, diese Hypothese, daß die geringe Rücksicht auf das äußere Geschehnis vom Rechtsbewußtsein unseres Volkes nicht gutgeheißen werden kann, — diese Hypothese sei feststehende Wahrheit, so verdient van Calker's Vorschlag den Vorzug. Derselbe ist zweifellos aus der Erwägung entstanden, daß das deutsche Volk und seine Richter auf dem Wege, den v. Liszt geht, nicht zu folgen gewillt sind. Denn die Wendung, die gerechte Vergeltung lasse diese strengen Strafen nicht zu, besagt sicherlich das Gleiche wie die vielleicht vorzuziehende, das Rechtsbewußtsein des Volkes stehe dieser Regelung entgegen. Da nun aber van Calker's Vorschlag das dringende Bedürfnis, das gewerbsmäßige Verbrechen wirksamer als bisher zu bekämpfen, in ebenso guter Weise befriedigt als der v. Liszt's, ist der von Calker befürworteten Regelung die geschickte legislative Taktik nachzurühmen. Es ist ein politisch kluger Vorschlag, der, um das Erreichbare sicherer zu erreichen, ferne Ziele, für welche die Zeit noch nicht reif zu sein scheint, nicht erstrebt. Es ist ein Vorschlag, der, wenn es in einem Kollegium zur Abstimmung kommt, viel Aussicht auf Annahme hat.

Trotz alledem würde ich für meinen Teil mich nicht für van Calker erklären können. Denn einmal scheint es mir nicht festzustehen, daß wirklich unser Rechtsbewußtsein der Strafzumessung, für die der Erfolg der That nichts oder wenig bedeutet, so großen Widerstand entgegengesetzt. Zumal wenn man, wie es hier geschehen ist, betont, daß die gesetzlichen Strafdrohungen nach wie vor sich nach der sozialen Schädlichkeit des äußeren Geschehnisses richten, und wenn man im Auge behält, daß die gesetzlichen Strafdrohungen die Basis des richterlichen Urteils sind, — wird man nicht befürchten müssen, daß v. Liszt's Gutachten allzu extreme Forderungen aufstellt. Man muß in dieser Frage nur zweierlei auseinander halten: den Richtern, die unter der Herrschaft des jetzigen Strafgesetzbuches Recht gesprochen haben, denen wird es freilich schwer fallen, umzulernen. Aber eine andere Frage ist es, ob auch das Rechtsbewußtsein der Allgemeinheit die Maßnahmen als unberechtigt ansieht, die ein in bestimmter Richtung erzogener Jurist nicht zu billigen vermag. Zum mindesten muß man zugeben, daß es anfechtbar ist, Meinungen fertiger Juristen als Symptom für das Rechtsbewußtsein des Volkes zu verwerten. Der Deutsche Juristentag würde sich aber jedenfalls ein großes Verdienst erwerben, wenn er die für die ganze Strafrechtsreform präjudizielle Frage, wie sich das Rechtsbewußtsein zur Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung des Erfolges stellt, klären würde.

Aber noch ein zweiter Grund wird dafür sprechen, sich auf v. Liszt's Seite zu stellen. Es kann nicht die Aufgabe eines neuen Strafgesetzbuches sein, eingewurzelte Beurteilungsweisen gut zu heißen, hauptsächlich weil sie eingewurzelt sind. Vielmehr wird man gerade von einem neuen Strafgesetzbuch verlangen müssen, daß es erzieherisch wirkt, erzieherisch auf den Richterstand und die breiten Massen des Volkes. Mag es immerhin anfangs Befremden erregen, wenn ein Taschendieb, der zum sechsten Mal etwa einen kleinen Betrag gestohlen hat, auf zehn Jahre ins Zuchthaus kommt, — je mehr man die segensreichen Wirkungen dieser Strenge am Rückgange des gewerbsmäßigen Verbrechertums kennen und schätzen lernen wird, um so kleiner wird das Befremden werden. Man würde jeden Fortschritt vereiteln, wenn man vor jedem großen Schritt vorwärts zurückscheut, weil es ein großer Schritt ist. Die ethischen Anschauungen, die ja doch die Wurzel unseres Gefühls für Recht und Billigkeit sind, sind keine fertigen, unwandelbaren Werturteile, sie haben ihre Geschichte. Und das Recht, welches der Staat setzt, ist von jeher einer der einflußreichsten Faktoren gewesen, den ethischen Anschauungen den Weg zu weisen. Auch unsere Zeit muß den Mut haben, in die Entwicklung der Ansichten über gut und böse, richtig und unrichtig einzugreifen und den Beurteilungen Anerkennung zu verschaffen, die im sozialen Interesse geboten sind.

Wenn somit prinzipielle Bedenken gegen

v. Liszt's Vorschlag nicht zu finden sind, so möchte ich denselben doch nicht als gänzlich einwandfrei bezeichnen. Erwägt man, daß auch das künftige Gesetz die Strafdrohungen bei den einzelnen Delikten mit Rücksicht auf das zu schützende Rechtsgut aufstellen muß, so wird man es nicht billigen können, daß in der allgemeinen Bestimmung über die Bestrafung des gewerbsmäßigen Delinquierens jede Beziehung zu dem im konkreten Fall verletzten Rechtsgut fehlt, wie das im Vorschlage v. Liszt's der Fall ist. Wird bei der Verurteilung die gewerbsmäßige Begehung festgestellt, so ist es nach v. Liszt gleichgültig, ob diese Verurteilung wegen Diebstahls, Untreue, Urkundenfälschung, betrügerischen Bankrotts oder wegen sonst eines Deliktes erfolgt; in allen Fällen ist fünf Jahre Zuchthaus das Strafminimum, es sei denn, daß die begangene Handlung mit einer noch schwereren Strafe bedroht ist. Es ist nicht einzusehen, warum es für die Bestrafung der gewerbsmäßigen Begehung gleichgültig sein soll, in welchem Delikt sich die gemeingefährliche Gesinnung des Verbrechers bekundet hat, während doch sonst überall die That, in der sich die antisoziale Gesinnung äußert, den zutreffenden Strafrahmen angiebt. Man würde wohl besser thun, sich an die sonst im Gesetz herrschende Technik anzuschließen und die höhere Bestrafung der Gewerbsmäßigkeit durch einen allgemeinen Strafschärfungsgrund zu gebieten, indem man etwa folgende Formulierung wählt:

„Wird bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens festgestellt, daß der Verurteilte die Begehung strafbarer Handlungen gewerbsmäßig betreibt, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des für die begangene Handlung angedrohten Höchstbetrages erhöht werden und muß mindestens zwei Drittel desselben erreichen. Wer bereits mindestens einmal wegen gewerbsmäßiger Begehung strafbarer Handlungen verurteilt ist, wird, wenn eine neue Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt, bei welcher die gewerbsmäßige Begehung strafbarer Handlungen festgestellt wird, mindestens mit dem für die begangene Handlung angedrohten Höchstbetrage bestraft; die Strafe kann aber bis auf das Dreifache dieses Höchstbetrages erhöht werden. Uebersteigt die hiernach zulässige höchste Strafe fünfzehn Jahre Zuchthaus, so ist lebenslangliches Zuchthaus als höchste zulässige Strafe anzusehen.“

Diese Bestimmung ist dadurch von der Liszt'schen unterschieden, daß sie auf die begangene Handlung, bei deren Aburteilung die gewerbsmäßige Begehung festgestellt wird, Bezug nimmt. Und zwar setzt sie die Erhöhung der Strafe, die wegen der Gewerbsmäßigkeit der Begehung erfolgt, in Beziehung zu der Schwere des Delikts, in welchem sich die gemeingefährliche Gesinnung des Verbrechers zuletzt geoffenbart hat. Die Bedenken, die von Calker veranlaßt haben, dem Vorschlage von Liszt's einen andern gegenüberzustellen, dürften vielleicht der hier befürworteten Bestimmung gegenüber aufgegeben werden können. Die auszusprechende Strafe wäre immer aus dem Grad der bethätigten antisozialen Gesinnung und aus der Schwere des äußeren Erfolges gerechtfertigt; es würde in die Wagschale fallen, ob die gewerbsmäßige Begehung bei einem leichten oder schweren Delikt festgestellt wird.

Auf ein anderes Bedenken gegen v. Liszt's Formulierung möchte ich hier nicht eingehen, will es jedoch kurz andeuten. Die Gewerbsmäßigkeit ist ein Sonderfall der Gewohnheitsmäßigkeit; Delikte werden gewerbsmäßig verübt, wenn sie gewohnheitsmäßig und zum Zwecke des Erwerbs begangen werden. Eine Anzahl von Delikten, die dem Erwerbe nicht dienen können oder demselben nicht zu dienen pflegen (z. B. Körperverletzungen, Brandstiftungen, Unzuchtsdelikte), werden, wie langjährige Erfahrungen bestätigen, vielfach gewohnheitsmäßig begangen. Diese Gewohnheitsverbrecher bedeuten für die Gesellschaft eine zwar nicht ebenso ausgedehnte, aber ebenso intensive Gefahr wie das gewerbsmäßige Verbrechen. Die Weite der jetzt geltenden Strafrahmen reicht nicht immer aus, diese schädlichen Individuen wirksam zu bekämpfen; (man denke etwa an einen vielfach vorbestraften Messerhelden). Man wird im künftigen Strafrecht die Strafrahmen nicht so weit fassen dürfen, daß auch diese besonders gelagerten Fälle innerhalb des ordentlichen Strafrahmens entsprechend bestraft werden können. Es wird sich daher empfehlen, die gewohnheitsmäßige Begehung analog wie die gewerbsmäßige als allgemeinen Strafschärfungsgrund aufzunehmen. — Der besprochene Vorschlag Calker's beschränkt sich nicht auf die gewerbsmäßigen Verbrecher; die Unterbringung im Arbeitshaus ist vielmehr vorgesehen für „Personen, die durch wiederholten Rückfall einen derartigen Hang zur Begehung von Verbrechen bewiesen haben, daß sie nach Verbüßung der Strafe voraussichtlich wiederum zum Verbrechen schreiten werden“. Dieser Gruppe gehört auch der Gewohnheitsverbrecher an. Es ist ein Vorzug des Vorschlags von Calker's, daß er sich nicht auf das gewerbsmäßige Verbrechen beschränkt, aber es ist bedenklich, daß für beide Kategorien genau die gleichen Maßregeln Platz greifen sollen.

Dieser Aufsatz hat aus den beiden Gutachten einen Punkt herausgegriffen, den Punkt, an dem die Repräsentanten der beiden kriminalpolitischen Hauptströmungen am erheblichsten differieren. Vielleicht tragen diese Ausführungen dazu bei, zu zeigen, daß selbst jene erheblichste Differenz aufgelöst werden kann. Die gegenseitige Verständigung ist nicht allzu schwer; sie möge durch den diesjährigen Deutschen Juristentag kräftig gefördert werden.

Zur Frage der Prozeßverschleppungen.¹⁾

V.

Ein Gesetzesvorschlag.

Von Landgerichtsrat Dr. Schöller, Düsseldorf.

In seinem Gutachten zum diesjährigen Deutschen Juristentag macht OLGR. Neukamp den Parteibetrieb für die von ihm behaupteten Prozeßverschleppungen verantwortlich. Wann liegt nun überhaupt Prozeßverschleppung vor?

¹⁾ Vgl. die Abhandlungen in No. 6 S. 137 u. S. 139, No. 9 S. 209, No. 12 S. 282, 288, No. 14 S. 335 u. 339, No. 15 S. 354, 360 u. 361 d. Bl.